



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 03.08.2021

Folgen für Bayern aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs zum Cum-Ex-Steuer- skandal

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 28.07.2021 geurteilt, dass die Geschäfte im milliardenschweren Cum-Ex-Steuerkandal illegal sind.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 28.07.2021 (Aktenzeichen: 1 StR 519/20), wonach Cum-Ex-Geschäfte eine strafbare Steuerhinterziehung sind? 3
- 1.2 Welche Folgen zieht die Staatsregierung aus diesem Urteil in Form von konkreten Maßnahmen? 3
- 1.3 Welche Weisungen haben nach dem Urteil des BGH vom 28.07.2021 (Aktenzeichen: 1 StR 519/20) bayerische Landesbehörden von Bundesbehörden erhalten bzw. welche Weisungen haben die obersten Landesbehörden den ihnen unterstellten Behörden erteilt? 3

- 2.1 Wie viele Strafverfahren gibt es im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften in Bayern aktuell (hierbei bitte nach Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren und Vollstreckungsverfahren unterscheiden)? 3
- 2.2 Wie viele Hausdurchsuchungen gab es in Bayern aufgrund des Verdachts der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften in Bayern im Zeitraum 1999 bis 2012 (bitte zwischen Banken, Kanzleien und Privathaushalten unterscheiden sowie diese, soweit erlaubt, jeweils nennen)? 4
- 2.3 Welche staatlichen Stellen in Bayern waren Gegenstand von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften im Zeitraum 1999 bis 2012? 4

- 3.1 In wie vielen Fällen haben die Landesfinanzbehörden seit 1999 bereits an Steuerpflichtige erstattete bzw. auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnete Kapitalertragsteuer aufgrund von Cum-Ex-Geschäften zurückgefordert (bitte Anzahl der Fälle getrennt nach Jahr, Höhe der zurückgeforderten Beträge, Höhe der tatsächlich erhaltenen Rückzahlung sowie Anzahl und Art der von den Steuerpflichtigen eingelegten Rechtsbehelfe auflisten)? 4
- 3.2 In wie vielen Fällen haben die Landesfinanzbehörden in Bayern seit 1999 die Erstattung bzw. die Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer aufgrund des Vorliegens von Cum-Ex-Geschäften verweigert (bitte Anzahl der Fälle getrennt nach Jahr und Höhe der beantragten Erstattung bzw. Anrechnung angeben)? 4
- 3.3 Wie hoch sind die Einnahmen, die dem Freistaat schätzungsweise durch illegale Cum-Ex-Geschäfte im Zeitraum 1999 bis 2012 entgangen sind? 4

- 4.1 In welcher Höhe sollen aufgrund des BGH-Urteils vom 28.07.2021 (Aktenzeichen: 1 StR 519/20), wonach Cum-Ex-Geschäfte eine strafbare Steuerhinterziehung sind, die bayerischen Ermittlungsbehörden personell verstärkt

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

	werden (bitte alle damit befassten Ermittlungsbehörden sowie die jeweilige Stellenanzahl und die Stellenbeschreibung nennen)?	5
4.2	In welcher Höhe sollen aufgrund des BGH-Urteils vom 28.07.2021 (Aktenzeichen: 1 StR 519/20), wonach Cum-Ex-Geschäfte eine strafbare Steuerhinterziehung sind, die bayerischen Gerichte personell verstärkt werden (bitte alle damit befassten Gerichte sowie die jeweilige Stellenanzahl und die Stellenbeschreibung nennen)?	5
4.3	In welcher Höhe sollen aufgrund des BGH-Urteils vom 28.07.2021 (Aktenzeichen: 1 StR 519/20), wonach Cum-Ex-Geschäfte eine strafbare Steuerhinterziehung sind, die bayerischen Finanzämter personell verstärkt werden (bitte alle damit befassten Finanzämter sowie die jeweilige Stellenanzahl und die Stellenbeschreibung nennen)?	5
5.1	Wie viele Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften wurden bis zum 31.07.2021 gemeldet (bitte nach Monaten gliedern und jeweiligen Adressaten angeben)?	6
5.2	Welche Stellen haben diese Verdachtsfälle gemeldet (bitte je Monat und jeweiligen Adressaten angeben)?	6
5.3	Welche Ergebnisse kann das Spezialkräfteteam der Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS) bei der Aufarbeitung der Cum-Ex-Fälle bis heute vorweisen?	7
6.1	Plant die Staatsregierung in Zusammenarbeit mit dem Bund einen automatisierten, IT-gestützten Abgleich zwischen Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuern und gezahlten Kapitalertragsteuern (Antwort bitte begründen und diejenigen Aufgaben nennen, die der Freistaat dabei federführend bearbeitet sowie die dafür genutzte Software auf Bundes- und Landesebene angeben)?	7
6.2	In wie vielen Fällen hat die Staatsregierung Hinweise von ausländischen Stellen im Zusammenhang mit verbotenen Cum-Ex-Geschäften in Bayern erhalten (bitte nach Hinweisen und Herkunftsland angeben)?	7
6.3	Wie hoch sind die bisherigen Erstattungen der Kapitalertragsteuer des Freistaates im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften im Zeitraum 1999 bis 2012?	7
7.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass es bei den verbotenen Cum-Ex-Geschäften in Bayern zu keiner Verjährung kommt?	8
7.2	Zu welchem frühestmöglichen Zeitpunkt könnten verbotene Cum-Ex-Geschäfte in Bayern verjähren?	8
7.3	Wie viele Fälle gibt es im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften, bei denen es bereits zu einer Verjährung gekommen ist?	8
8.1	Was haben die bayerischen Finanzminister im Zeitraum 1999 bis 2012 unternommen, um Cum-Ex-Geschäfte zu unterbinden bzw. um diese zu erlauben (bitte jeweils konkrete und nachweisbare Vorschläge nennen)?	8
8.2	In welchem Umfang waren Kreditinstitute des öffentlichen Sektors in Bayern (Landesbanken, Sparkassen und Förderbanken) an Cum-Ex-Geschäftsgestaltungen im Rahmen ihres Eigenhandels oder bei der Abwicklung derartiger Kundentransaktionen beteiligt?	9
8.3	Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Wirecard AG bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften verbotene Cum-Ex-Geschäfte getätigt hat?	9

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat – soweit der jeweilige Geschäftsbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Justiz sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 27.09.2021

1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 28.07.2021 (Aktenzeichen: 1 StR 519/20), wonach Cum-Ex-Geschäfte eine strafbare Steuerhinterziehung sind?

Das genannte Urteil des Bundesgerichtshofs (vgl. Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs Nr. 46/2021 vom 28.07.2021, bisher nicht veröffentlicht) bestätigt, soweit bekannt, die bisherige Rechtsauffassung der bayerischen Justiz und der bayerischen Finanzbehörden, die schon zuvor von einer Strafbarkeit von missbräuchlichen Gestaltungen bei Cum-Ex-Geschäften ausgegangen waren.

Auf die Antwort zu Frage 1 a der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein, Volkmar Halbleib, Reinhold Strobl, Harald Güller, Günther Knoblauch betreffend Strafbarkeit von Cum-Ex-Geschäften (Drs. 17/12037, S. 1) wird Bezug genommen.

Im Übrigen trifft der Bundesgerichtshof seine Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit; diese sind von der Staatsregierung nicht zu bewerten.

1.2 Welche Folgen zieht die Staatsregierung aus diesem Urteil in Form von konkreten Maßnahmen?

1.3 Welche Weisungen haben nach dem Urteil des BGH vom 28.07.2021 (Aktenzeichen: 1 StR 519/20) bayerische Landesbehörden von Bundesbehörden erhalten bzw. welche Weisungen haben die obersten Landesbehörden den ihnen unterstellten Behörden erteilt?

Die Aufarbeitung von Cum-Ex-Gestaltungen wurde von der bayerischen Steuerverwaltung und der bayerischen Justiz bereits bisher intensiv betrieben. Besondere zusätzliche Maßnahmen waren und sind daher aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs nicht veranlasst. Bayerische Landesfinanzbehörden haben bisher weder zusätzliche Weisungen erhalten noch Weisungen erteilt. Auch das Staatsministerium der Justiz hat nachgeordneten Behörden keine Weisungen erteilt. Bundesbehörden sind gegenüber bayerischen Staatsanwaltschaften nicht weisungsbefugt.

2.1 Wie viele Strafverfahren gibt es im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften in Bayern aktuell (hierbei bitte nach Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren und Vollstreckungsverfahren unterscheiden)?

Nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften konnten mit den dort vorhandenen Recherchemöglichkeiten zwei zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhängige Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung, die aktuell noch gegen insgesamt 94 natürliche Personen geführt werden, festgestellt werden. Dabei wurde insbesondere auf die zur Verfügung stehenden Suchfunktionen im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, zurückgegriffen.

Die beiden Ermittlungsverfahren sind bei der Staatsanwaltschaft München I anhängig. In dem einen Verfahren dauern die Ermittlungen nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I an. Bei dem anderen Ermittlungsverfahren wurden nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I in Bezug auf sieben Beschuldigte Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) bzw. § 154 Abs. 1 StPO verfügt. Soweit eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte, konnte kein Tatnachweis geführt werden. Die Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO wurde vorgenommen, weil die zu erwartende Strafe für die nachweisbaren Tatvorwürfe neben einer bereits verhängten Strafe wegen ähnlich gelagerter Sachverhalte nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre. In Richtung auf einen weiteren Beschuldigten erfolgte eine Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen eine Geldauflage in Höhe von 100.000 Euro. Hinsichtlich der betroffenen Bank wurde durch die Staatsanwaltschaft München I ein Geldbetrag in Höhe von 5 Mio. Euro abgeschöpft. Im Übrigen dauern auch in diesem Verfahren die Ermittlungen an.

Auf die Antwort auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Tim Pargent vom 29.03.2019 (Drs. 18/1542) wird ergänzend Bezug genommen.

Die bayerischen Finanzbehörden sind an diesen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I beteiligt, darüber hinaus auch an einer größeren Anzahl an Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln.

2.2 Wie viele Hausdurchsuchungen gab es in Bayern aufgrund des Verdachts der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften in Bayern im Zeitraum 1999 bis 2012 (bitte zwischen Banken, Kanzleien und Privathaushalten unterscheiden sowie diese, soweit erlaubt, jeweils nennen)?

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I führte diese in dem einen der beiden in der Antwort zu Frage 2.1 genannten Ermittlungsverfahren 28 Durchsuchungsmaßnahmen durch. Dabei wurde in einer Kanzlei, in acht Privathaushalten, in 16 Banken, wobei hier vor allem Schließfächer betroffen waren, und im Übrigen in sonstigen Objekten (z. B. Unternehmen) durchsucht.

In dem anderen bei der Staatsanwaltschaft München I anhängigen Ermittlungsverfahren wurden nach deren Auskunft eine Durchsuchungsmaßnahme bei einer Bank und eine weitere Durchsuchungsmaßnahme bei einer Privatperson durchgeführt.

Bei einem weiteren, bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I erfolgten nach deren Auskunft Durchsuchungen in einer Bank und in einer Kanzlei.

Die vorgenannten von der Staatsanwaltschaft München I mitgeteilten Durchsuchungen betreffen Maßnahmen unabhängig davon, ob der Ort des Durchsuchungsobjekts in Bayern oder außerhalb Bayerns lag.

Die bayerischen Finanzbehörden waren an diesen Durchsuchungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft München I beteiligt, darüber hinaus auch an einer größeren Anzahl an Durchsuchungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Köln.

Darüber hinausgehende Auskünfte, insbesondere eine namentliche Benennung der von den Durchsuchungsmaßnahmen Betroffenen, sind nicht möglich. Die hier gebotene Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen, dem Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung (AO) und dem parlamentarischen Informationsrecht rechtfertigt keine Offenbarung von Personendaten.

2.3 Welche staatlichen Stellen in Bayern waren Gegenstand von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften im Zeitraum 1999 bis 2012?

Soweit sich die Frage 2.3 auf potenzielle Informationen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in Steuerstrafsachen erstreckt, steht einer Beantwortung das Steuergeheimnis entgegen. Die hier gebotene Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen, dem Steuergeheimnis gemäß § 30 AO und dem parlamentarischen Informationsrecht rechtfertigt keine Offenbarung steuerlicher Verhältnisse.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit über staatliche bzw. öffentliche Stellen in Bayern liegen hier keine Erkenntnisse darüber vor, dass diese Gegenstand von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften im Zeitraum 1999 bis 2012 waren.

3.1 In wie vielen Fällen haben die Landesfinanzbehörden seit 1999 bereits an Steuerpflichtige erstattete bzw. auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnete Kapitalertragsteuer aufgrund von Cum-Ex-Geschäften zurückgefordert (bitte Anzahl der Fälle getrennt nach Jahr, Höhe der zurückgeforderten Beträge, Höhe der tatsächlich erhaltenen Rückzahlung sowie Anzahl und Art der von den Steuerpflichtigen eingelegten Rechtsbehelfe aufliedern)?

3.2 In wie vielen Fällen haben die Landesfinanzbehörden in Bayern seit 1999 die Erstattung bzw. die Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer aufgrund des Vorliegens von Cum-Ex-Geschäften verweigert (bitte Anzahl der Fälle getrennt nach Jahr und Höhe der beantragten Erstattung bzw. Anrechnung angeben)?

3.3 Wie hoch sind die Einnahmen, die dem Freistaat schätzungsweise durch illegale Cum-Ex-Geschäfte im Zeitraum 1999 bis 2012 entgangen sind?

Aussagen über endgültig verbleibende, zu Unrecht erstattete bzw. zu Unrecht angerechnete Kapitalertragsteuerbeträge sind aktuell nicht möglich, weil sich eine Vielzahl von Fällen noch in der Bearbeitung durch die Finanzverwaltung oder in Rechtsbehelfsverfahren befindet und die Entdeckung von neuen Fällen nicht ausgeschlossen werden kann. Nach derzeitigem Erkenntnisstand wird geschätzt, dass im Zeitraum 1999 bis 2012 in Bayern Kapitalertragsteuer (KapEst) inklusive Solidaritätszuschlag (SolZ) in Höhe von insgesamt rund 732,5 Mio. Euro zu Unrecht erstattet, zu Unrecht angerechnet bzw. eine Erstattung bzw. Anrechnung zu Unrecht beantragt wurde. Davon haben die Landesfinanzbehörden bereits in zehn Fallkomplexen Kapitalertragsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) in Höhe von insgesamt rund 361 Mio. Euro zurückgefordert, wovon rund 347 Mio. Euro bereits von Steuerpflichtigen zurückbezahlt wurden, und in zwei Fallkomplexen die beantragten Erstattungen bzw. Anrechnungen der Kapitalertragsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) in Höhe von insgesamt rund 100 Mio. Euro verweigert. Bezüglich der übrigen Fallkomplexe dauern die Ermittlungen weiter an. Aufgrund des Steuergeheimnisses ist eine Untergliederung nach einzelnen Fallkomplexen und Jahren nicht möglich, weil ansonsten die Identifikation einzelner Steuerpflichtiger nicht ausgeschlossen wäre.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in dieser Bezifferung Fälle mit indirekter Beteiligung an Cum-Ex-Gestaltungen (z. B. Aktienverleiher und Depotbanken, aus deren Handlungen kein direktes Steuerausfallrisiko generiert wurde) sowie Fälle, bei denen nach anfänglichen Verdachtsmomenten in der Fallauswahl die Ermittlungen keine Hinweise auf steuerschädliche Cum-Ex-Geschäfte ergaben, nicht enthalten sind.

- 4.1 In welcher Höhe sollen aufgrund des BGH-Urteils vom 28.07.2021 (Aktenzeichen: 1 StR 519/20), wonach Cum-Ex-Geschäfte eine strafbare Steuerhinterziehung sind, die bayerischen Ermittlungsbehörden personell verstärkt werden (bitte alle damit befassten Ermittlungsbehörden sowie die jeweilige Stellenanzahl und die Stellenbeschreibung nennen)?**
- 4.2 In welcher Höhe sollen aufgrund des BGH-Urteils vom 28.07.2021 (Aktenzeichen: 1 StR 519/20), wonach Cum-Ex-Geschäfte eine strafbare Steuerhinterziehung sind, die bayerischen Gerichte personell verstärkt werden (bitte alle damit befassten Gerichte sowie die jeweilige Stellenanzahl und die Stellenbeschreibung nennen)?**
- 4.3 In welcher Höhe sollen aufgrund des BGH-Urteils vom 28.07.2021 (Aktenzeichen: 1 StR 519/20), wonach Cum-Ex-Geschäfte eine strafbare Steuerhinterziehung sind, die bayerischen Finanzämter personell verstärkt werden (bitte alle damit befassten Finanzämter sowie die jeweilige Stellenanzahl und die Stellenbeschreibung nennen)?**

Für den Geschäftsbereich der bayerischen Justizbehörden werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Derzeit sind rund 3 300 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der bayerischen Justiz tätig. Bereits in den vergangenen Jahren konnte eine deutliche Verbesserung der Personalsituation erreicht werden. Im Zeitraum 2013 bis 2021 sind 430 Stellen für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen worden. Der staatsanwaltliche Dienst wurde dabei in diesem Zeitraum um insgesamt 193 Stellen verstärkt und der richterliche Dienst um insgesamt 237 Stellen. Ob es aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs zu einem zusätzlichen Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in nennenswertem Umfang kommen wird, ist derzeit nicht absehbar, insbesondere weil die entsprechenden Verfahren bereits anhängig sind.

Für den Geschäftsbereich der bayerischen Finanzbehörden werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Eine personelle Verstärkung, vor allem durch eine Zentralisierung der Fallbearbeitung, erfolgte in Bayern bereits ab dem Jahr 2013 (Gründung von Task Force Cum/Ex [Betriebsprüfung, Finanzamt München] sowie SF 19 [Steuerfahndung, Finanzamt München]). Dies war seitens der Finanzverwaltung nötig, um sowohl die Aufdeckung von Fällen mit Cum-Ex-Gestaltungen als auch deren zeitintensive Aufarbeitung gewährleisten zu können. Im Zuge dessen ist bei den zentral zuständigen Ermittlungseinheiten (Task Force

Cum/Ex und SF 19) vertieftes Wissen sowohl der „technischen“ (Aufdeckung der Lieferketten) als auch der steuer(straf)rechtlichen Seite entstanden.

Darüber hinausgehende personelle Verstärkungen anlässlich des Urteils des Bundesgerichtshofs sind aufgrund der bereits bestehenden, gut funktionierenden Strukturen und der jahrelangen Vorarbeiten der bayerischen Finanzverwaltung derzeit nicht erforderlich.

5.1 Wie viele Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften wurden bis zum 31.07.2021 gemeldet (bitte nach Monaten gliedern und jeweiligen Adressaten angeben)?

5.2 Welche Stellen haben diese Verdachtsfälle gemeldet (bitte je Monat und jeweiligen Adressaten angeben)?

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wird die Frage auf Grundlage von Auskünften der bayerischen Staatsanwaltschaften wie folgt beantwortet:

Aufgrund des sehr langen abgefragten Zeitraums und der größeren Anzahl an Vorgängen können die Fragen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beantwortet werden. Zu berücksichtigen ist weiter, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist, und lehnen sich daher an die gesetzliche Verjährungsfrist für den jeweils inmitten stehenden Straftatbestand an. Beispielsweise beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaften, insbesondere Einstellungsverfügungen, regelmäßig fünf Jahre – bei Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall in bestimmten Konstellationen nicht vor Ablauf der Strafverfolgungsverjährungsfrist – und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 Satz 2, 1 Aufbewahrungsverordnung [AufbewV] i. V. m. Kennziffer 622 der Anlage). Bei Vorermittlungsverfahren, die zu keiner Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt haben, beträgt die Aufbewahrungsfrist ebenfalls fünf Jahre (§§ 3 Abs. 1 Satz 2, 1 AufbewV i. V. m. Kennziffer 601 der Anlage). Dies kann dazu führen, dass zu älteren (Vor-)Ermittlungsverfahren keine Informationen mehr vorhanden sind.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I konnten dort folgende Meldungen festgestellt werden, die in drei, teilweise zwischenzeitlich abgeschlossene Ermittlungsverfahren eingeflossen sind:

	Zeitpunkt der Meldung	Meldende Stelle
1	Januar 2012 Januar 2012 Juli 2013	Finanzamt München – Steuerfahndung Vorstand und Aufsichtsrat einer Bank über deren anwaltliche Vertreter Finanzamt München – Betriebsprüfung
2	April 2013	Finanzamt München – Betriebsprüfung
3	August 2016	Finanzamt München – Bußgeld- und Strafsachenstelle

Das in der Antwort zu Frage 2.2 genannte, bereits abgeschlossene Ermittlungsverfahren, das aufgrund der Meldung vom August 2016 (Nr. 3) eingeleitet worden war, ist wegen des Verfahrenshindernisses einer wirksamen Selbstanzeige gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Im Übrigen dauern die Ermittlungsverfahren an. Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird Bezug genommen.

Hinsichtlich einer weiteren Meldung des Finanzamts München – Steuerfahndung – vom Dezember 2015 wurde nach umfassender Prüfung gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, weil, soweit der Sachverhalt nicht Gegenstand eines bereits anhängigen Ermittlungsverfahrens war, nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für strafbare Cum-Ex-Geschäfte vorlagen.

Eine weitere Meldung an die Staatsanwaltschaft München I führte im Jahre 2015 zu

einer Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Köln. Aufgrund der Abgabe kann die Staatsanwaltschaft München I keine Angaben zu Zeitpunkt und Urheber der Meldung machen.

Für den Geschäftsbereich der bayerischen Finanzbehörden wird die Frage wie folgt beantwortet:

An die bayerischen Finanzbehörden wurden insgesamt 16 Fallkomplexe durch die Staatsanwaltschaften Köln und München I übergeben. Eine Aufschlüsselung nach Zugangszeitpunkt ist mangels einer gesonderten statistischen Erfassung nicht möglich.

5.3 Welche Ergebnisse kann das Spezialkräfteteam der Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS) bei der Aufarbeitung der Cum-Ex-Fälle bis heute vorweisen?

Die Steuerfahndung München wurde aufgrund ihrer Sachkenntnisse bei der Aufarbeitung der bayerischen Fälle auch von Behörden außerhalb Bayerns um Unterstützung gebeten, insbesondere von der Staatsanwaltschaft Köln.

Als steuerliches Ergebnis der bei den Staatsanwaltschaften Köln und München geführten Verfahren stehen folgende Beträge im Raum:

- 702.440.664 Euro KapESt (inklusive SolZ) bei den Gesellschaften und Banken,
- 265.238.020 Euro Hinterziehungszinsen bei Gesellschaften/Banken,
- 17.508.805 Euro durch Folgewirkungen bei Kapitalgesellschaften,
- 32.744.412 Euro durch Folgewirkungen (ESt) bei Beschuldigten.

Weiterhin unterstützt das Spezialkräfteteam andere Bereiche der Finanzverwaltung bei der Aufklärung und Beurteilung von sog. ADRs- (American Depository Receipts) und Reverse Market Claim-Gestaltungen sowie im Bereich Cum/Cum mit dem im Bereich Cum/Ex gesammelten Fachwissen bei der Zusammenstellung von Wertpapiertransaktionsketten. Diese Fachkenntnisse werden dadurch stetig weiterentwickelt und verfeinert. Zudem wurde ein Vertreter des Spezialkräfteteams als Sachverständiger beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages angehört.

6.1 Plant die Staatsregierung in Zusammenarbeit mit dem Bund einen automatisierten, IT-gestützten Abgleich zwischen Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuern und gezahlten Kapitalertragsteuern (Antwort bitte begründen und diejenigen Aufgaben nennen, die der Freistaat dabei federführend bearbeitet sowie die dafür genutzte Software auf Bundes- und Landesebene angeben)?

Zum 01.03.2020 wurde eine Zentralstelle („Informations- und Analysezentrum Kapitalertragsteuer“ – IAZ) beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet. Diese Zentralstelle soll korrespondierend mit § 45c Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) eine Vielzahl von Daten, die für die Kapitalertragsteuer relevant sind, untersuchen und analysieren, um weitere missbräuchliche Gestaltungsmodelle zu verhindern.

6.2 In wie vielen Fällen hat die Staatsregierung Hinweise von ausländischen Stellen im Zusammenhang mit verbotenen Cum-Ex-Geschäften in Bayern erhalten (bitte nach Hinweisen und Herkunftsland angeben)?

Nach Mitteilung der bayerischen Staatsanwaltschaften sind derartige Hinweise dort nicht bekannt.

Auch der bayerischen Finanzverwaltung ist aktuell kein Fall bekannt, in dem sie für die Aufdeckung von Cum-Ex-Gestaltungen Hinweise ausländischer Stellen oder Behörden erhielt.

6.3 Wie hoch sind die bisherigen Erstattungen der Kapitalertragsteuer des Freistaates im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften im Zeitraum 1999 bis 2012?

Laut Auskunft des Landesamts für Steuern betragen die bisherigen Kapitalertragsteuererstattungen (einschließlich Solidaritätszuschlag) der bayerischen Finanzämter im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften im Zeitraum 1999 bis 2012 nach dem derzeitigen Kenntnisstand rund 632,5 Mio. Euro. Hierin nicht enthalten sind die Kapitalertragsteuern (zuzüglich Solidaritätszuschlag), bei denen die Finanzbehörden eine Auszahlung verweigerten.

- 7.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass es bei den verbotenen Cum-Ex-Geschäften in Bayern zu keiner Verjährung kommt?**
- 7.2 Zu welchem frühestmöglichen Zeitpunkt könnten verbotene Cum-Ex-Geschäfte in Bayern verjähren?**
- 7.3 Wie viele Fälle gibt es im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften, bei denen es bereits zu einer Verjährung gekommen ist?**

Bei Cum-Ex-Gestaltungen haben die Täter meist eine Vielzahl komplexer Vertuschungsstrategien verwendet. Zudem werden grundsätzlich nur einzelne Elemente der Gesamtkonstruktion „sichtbar“. Die lückenlose Aufklärung von Cum-Ex-Fällen in der Praxis ist deshalb langwierig und dauert auch weiterhin an. Um den Strafverfolgungsbehörden einen längeren Zeitraum für die intensive Aufdeckung und Verfolgung der Cum-Ex-Fälle einzuräumen, wurden die strafrechtlichen Verfolgungsverjährungsfristen verlängert.

Steuerhinterziehung verjährt nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) grundsätzlich nach fünf Jahren; bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung gilt seit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2020 (BGBl. 2020 I, S. 3096, 3128) eine Verjährungsfrist von 15 statt bisher zehn Jahren (sog. „relative“ Verjährungsfrist). Die Verjährung kann gemäß § 78c Abs. 1 StGB und § 376 Abs. 2 AO durch verschiedene Maßnahmen unterbrochen werden, z. B. durch die Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an den Beschuldigten. Nach einer Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem (§ 78c Abs. 3 Satz 1 StGB). Die Verfolgungsverjährung tritt spätestens mit Ablauf der sog. „absoluten“ Verjährungsfrist ein (§ 78c Abs. 3 Satz 2 StGB), die durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl. 2020 I, S. 1512, 1515) vom Doppelten auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist und damit auf 37,5 Jahre verlängert wurde (§ 376 Abs. 3 AO). Die Staatsanwaltschaften prüfen bei Eingang eines jeden neuen Verfahrens, ob in Kürze Verjährung droht und gegebenenfalls verjährungsunterbrechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Von der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung ist im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften die Verjährung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis zu unterscheiden. Durch rechtzeitige Erteilung von Nachforderungs-/Haftungsbescheiden gegenüber den zum Steuerabzug verpflichteten Stellen (Depotbanken) sowie durch rechtzeitige Berichtigung der Anrechnungsverfügung in den Steuerbescheiden (bei den Steuerpflichtigen) wird der Eintritt der Festsetzungsverjährung und Zahlungsverjährung verhindert. Die bei Berichtigung einer Anrechnungsverfügung in Steuerbescheiden geltende Zahlungsverjährungsfrist nach § 228 Satz 2 2. Halbsatz AO beträgt in Steuerhinterziehungsfällen zehn Jahre. Damit ist ein Gleichlauf mit der Festsetzungsverjährungsfrist bei hinterzogenen Steuern nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO gegeben, der auch auf die Frage der Erteilung von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden durchschlägt (§ 191 Abs. 5 AO).

Für eine abschließende Bewertung der sehr unterschiedlich gelagerten Fälle sind im Einzelnen weitere Ermittlungen notwendig. Nach Mitteilung der bayerischen Staatsanwaltschaften sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Fälle bekannt, bei denen Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist.

- 8.1 Was haben die bayerischen Finanzminister im Zeitraum 1999 bis 2012 unternommen, um Cum-Ex-Geschäfte zu unterbinden bzw. um diese zu erlauben (bitte jeweils konkrete und nachweisbare Vorschläge nennen)?**

Missbräuchliche Steuergestaltungen, die bundesweit praktiziert werden, können wirksam nur durch auf der Bund-Länder-Ebene abgestimmte Maßnahmen unterbunden werden. Aus diesem Grund hat Bayern zum einen auf der administrativen Ebene in den Bund-Länder-Gremien bei der Schaffung der Verwaltungsanweisungen zur Eindämmung von Cum-Ex-Geschäften – insbesondere der Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 05.05.2009, 21.09.2010 und 03.03.2011 – mitgewirkt. Zum anderen hat die Staatsregierung

die gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Cum-Ex-Geschäfte – vor allem im Rahmen des sog. OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes (OGAW = Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) vom 22.06.2011 – im Bundesrat unterstützt.

8.2 In welchem Umfang waren Kreditinstitute des öffentlichen Sektors in Bayern (Landesbanken, Sparkassen und Förderbanken) an Cum-Ex-Geschäftsgestaltungen im Rahmen ihres Eigenhandels oder bei der Abwicklung derartiger Kundentransaktionen beteiligt?

Soweit sich die Frage 8.2 auf potenzielle Informationen im Rahmen eines Verfahrens in Steuersachen erstreckt, steht einer Beantwortung das Steuergeheimnis entgegen. Die hier gebotene Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen, dem Steuergeheimnis gemäß § 30 AO und dem parlamentarischen Informationsrecht rechtfertigt keine Offenbarung steuerlicher Verhältnisse.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit über diese liegen keine Erkenntnisse dazu vor.

8.3 Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Wirecard AG bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften verbotene Cum-Ex-Geschäfte getätigt hat?

Der Beantwortung der Frage steht das überwiegende Recht auf informationelle Selbstbestimmung, auf das sich auch juristische Personen des Privatrechts berufen können, und damit das Steuergeheimnis nach § 30 AO entgegen.